

können. Nutznießer der Volkszählung sind nebst vielen anderen öffentlichen und privaten Stellen der Bund, die Länder und die Gemeinden. Der Gemeindebund erhebt deshalb die Forderung, in Abweichung von der derzeitigen Regelung im Volkszählungsgesetz und in Anlehnung an das Bundesstatistikgesetz den Gemeinden einen angemessenen Kostenersatz zuzubilligen oder diese Kosten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu dritteln.

7. Den Gemeinden gebührt für die Führung der Staatsbürgerevidenz ^{schafts} eine von den Landesregierungen festzustellende Entschädigung. Obwohl die Arbeitsleistung für diesen Zweck in allen Bundesländern die gleiche ist, erhalten die Gemeinden Entschädigungen pro Evidenzfall, die zwischen 1 S und 5 S schwanken. Die tatsächlichen Kosten betragen, wie von einzelnen Bundesländern festgestellt wurde, etwa 8 S. Der Gemeindebund sieht sich gezwungen, an die Bundesländer zu appellieren, eine gerechte Entschädigung in allen Bundesländern festzusetzen.

III.

8. Für die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Darlehen an Gemeinden für infrastrukturelle Investitionen der Gemeinden zugunsten des Fremdenverkehrs ist im Bundesbudget 1970 ein Betrag von 2 Mio.S eingesetzt (§ 18, Abs.2, Ziff.6 FAG 1967). Um diese Aktion im Interesse des Fremdenverkehrs fortsetzen zu können, ist eine bedeutende Erhöhung dieses Ansatzes im Bundesbudget 1971 erforderlich.

9. Fremdenverkehrswirtschaft und Gemeinden sind sich da-